

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

(1) Unter dem Namen Verein StHD besteht seit dem 10. August 2012 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

(2) Der Verein ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Art. 2 Zweck

(1) Alle Menschen haben das Recht auf Selbstbestimmung bis zum letzten Atemzug. Der Verein unterstützt seine Mitglieder bei der Durchsetzung dieses Rechts. Gesellschaftspolitisch verfolgt der Verein in erster Linie das Ziel, dieses Recht in Deutschland nach Schweizer Vorbild zu verankern.

(2) Der Verein steht Mitgliedern und Nichtmitgliedern in der Schweiz und in Deutschland bei der Gestaltung eines würdigen Ausklangs ihres Lebens beratend zur Seite.

(3) Würde und Selbstbestimmung am Lebensende dürfen nicht vom Geld abhängen.

(4) Der Verein erstellt für jedes Mitglied auf dessen Wunsch eine individuelle Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung. Er berät das Mitglied bei der Abfassung und unterstützt die Bevollmächtigten bei der Durchsetzung dieser Verfügung. Der Verein übernimmt jedoch keine Rechtsvertretung.

(5) Will ein Mitglied durch Suizid aus dem Leben scheiden, steht der Verein ihm zur Seite. Mitgliedern mit Wohnsitz in der Schweiz bietet der Verein Freitodbegleitung nach den eidgenössischen und kantonalen Usanzen an. Mitgliedern mit Wohnsitz in Deutschland assistiert der Verein zwar nicht beim Suizid; er unterstützt aber Angehörige oder Nahestehende im Sinne von § 217 Abs. 2 des deutschen Strafgesetzbuches, die bereit sind, beim Suizid zu assistieren. Bei deren Unterstützung hält sich der Verein an die schweizerische und die deutsche Rechtsordnung. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen der Freitodbegleitung (Satz 2), der Unterstützung (Satz 3) und die Einzelheiten der Durchführung in Ethischen Grundsätzen festgelegt, die vom Vorstand mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden zu beschliessen sind.

(6) Der Verein bemüht sich um eine Sterbewohnung in der Schweiz, insbesondere für diejenigen Mitglieder, für die eine Freitodbegleitung in der eigenen Wohnung (Absatz 5 Satz 2) oder eine Unterstützung (Absatz 5 Satz 3) nicht in Betracht kommt.

(7) Der Verein unterstützt alle Bemühungen, bestmögliche Palliativmedizin in der Schweiz und in Deutschland flächendeckend anzubieten.

(8) Der Verein pflegt Kontakte zu Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung in der Schweiz, in Deutschland und im Ausland.

(9) Der Verein ist Mitglied der „World Federation of Right to Die Societies“.

(10) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und hat keinerlei wirtschaftliche Zielsetzungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können volljährige Schweizer oder Deutsche, volljährige Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz oder in Deutschland sowie juristische Personen des Privatrechts mit Sitz in der Schweiz oder in Deutschland sein. Die Mitgliedschaft ist per Brief (schriftlich) zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein beschliesst der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme; Ablehnungen werden nicht begründet.

Art. 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod, Austritt oder Ausschluss,

b) bei juristischen Personen mit der Auflösung oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

(2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Verein schriftlich zu erklären.

(3) Kommt ein Mitglied seiner Zahlungspflicht gemäss Art. 5 nicht nach, wird es zwei Mal schriftlich gemahnt und zu dem im zweiten Mahnschreiben genannten Zeitpunkt aus dem Verein ausgeschlossen. Zwischen der Fälligkeit des Mitgliederbeitrags, den beiden Mahnschreiben und dem Ausschluss müssen jeweils mindestens 14 Tage liegen.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

(1) Der Mitgliederbeitrag beträgt einmalig 10.500 Schweizer Franken oder 9.000 Euro, fällig zu Beginn der Mitgliedschaft.

(2) Mitgliedschaften, die bis zum 3. Januar 2018 begründet wurden, bleiben unberührt.

(3) Für Mitglieder, die auf die Möglichkeiten gemäss Art. 2 Abs. 5 und 6 verzichten (Fördermitglieder), beträgt der Mitgliederbeitrag jährlich 50 Schweizer Franken oder 40 Euro, fällig zu Beginn der Mitgliedschaft und sodann jeweils am 1. Januar.

(4) Im Hinblick auf Art. 2 Abs. 3 kann der Vorstand im Einzelfall oder für Fallgruppen den Mitgliederbeitrag gemäss Absatz 1 reduzieren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Mitgliederbeiträge nicht zurückerstattet. Fällige Mitgliederbeiträge bleiben zu zahlen.

Art. 5a Einmaliger zusätzlicher Mitgliederbeitrag *

(1) Alle Mitglieder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 leisten am 1. März 2018 einen einmaligen zusätzlichen Mitgliederbeitrag in Höhe von 700 Schweizer Franken oder 600 Euro.

(2) Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

Art. 6 Vertraulichkeit

(1) Das Mitgliederverzeichnis ist nicht öffentlich.

(2) Vorstand und Mitarbeitende des Vereins sind zur Vertraulichkeit über alle Angelegenheiten des Vereins und sämtliche persönliche Daten im Zusammenhang mit Freitodbegleitungen und Unterstützungen gemäss Art. 2 Abs. 5 verpflichtet.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung,
- der Vorstand.

Art. 8 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal im Jahr statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt, wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

(2) Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens eine Woche im Voraus per E-Mail oder schriftlich einberufen. In der Einladung sind Ort und Zeit der Generalversammlung sowie die Traktanden anzugeben. Bei schriftlicher Einladung ist für Einhaltung der Frist die rechtzeitige Absendung gemäss Poststempel ausreichend. Die Einladung ist an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse zu senden.

(3) Die Generalversammlung fasst die ihr durch die Statuten und das Gesetz vorbehaltenen Beschlüsse. Sie erledigt folgende Geschäfte:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- b) Abnahme und Feststellung des Jahresbudgets,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Änderung der Statuten,
- e) Auflösung des Vereins und
- f) Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

(4) Die Generalversammlung wird von dem Präsidenten / der Präsidentin und im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleitenden / die Versammlungsleitende.

* Art. 5a gilt nur für Mitglieder, die am 1. März 2018 Vereinsmitglied waren.

(5) Der / die Versammlungsleitende bestimmt den Protokollführenden / die Protokollführende.

(6) Eine gemäss Absatz 2 einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Für Beschlüsse der Generalversammlung genügt das einfache Mehr der Stimmenden, zur Änderung der Statuten und für die Auflösung des Vereins ist das Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(7) Die Art der Abstimmung wird von dem / der Versammlungsleitenden festgelegt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der Stimmenden dies verlangt.

(8) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das von dem / der Versammlungsleitenden und dem / der Protokollführenden zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

(9) Der Vorstand und der / die Versammlungsleitende können Gäste zur Generalversammlung zulassen.

Art. 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Präsident / die Präsidentin wird durch die Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und beschliesst über seine Aufgabenverteilung.

(2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können von der Generalversammlung jederzeit abberufen werden.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus und wird dadurch die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder (Absatz 1 Satz 1) unterschritten, so kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied. Ersatzmitglieder müssen von der nächsten Generalversammlung in ihrem Amt bestätigt werden. Die Amtszeit von Ersatzmitgliedern endet im Übrigen mit der Amtszeit der amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Präsidenten / der Präsidentin und im Verhinderungsfall von dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin per E-Mail mindestens drei Tage im Voraus einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse des Vorstands genügt das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Leitenden der Vorstandssitzung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Ein Vorstandsbeschluss kann per E-Mail oder schriftlich im Umlauf gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung per E-Mail oder schriftlich erklären.

(6) Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll niederzulegen, das von dem / der Leitenden der Vorstandssitzung sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

(8) Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

Art. 10 Geschäftsführer / Geschäftsführerin

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellen, der / die die Geschäfte des Vereins nach seinen Weisungen zu führen hat. Der Vorstand kann die Ausführung von Entscheidungen an den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin delegieren. Der Vorstand kann die Vertretung des Vereins durch den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin mittels Vertretungsvollmacht beschliessen.

IV. Finanzielles

Art. 11 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12 Mittel des Vereins

(1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Spenden, anderen Zuwendungen, Kapitalzinsen und sonstigen Erträgen.

(2) Die Ausgaben des Vereins richten sich nach dem vom Vorstand bis zum Beginn des neuen Rechnungsjahres zu genehmigenden Jahresbudget.

Art. 13 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Vereins haften nicht für dessen Verbindlichkeiten.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 14 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins sind der Präsident / die Präsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Generalversammlung kann Abweichendes beschliessen.

(2) Die Generalversammlung beschliesst, welcher Institution oder welchen Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung das Vereinsvermögen nach Befriedigung aller Gläubiger zufällt. Ein Rückfall dieses Vermögens an die Mitglieder wird ausgeschlossen.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtspersönlichkeit verliert.

VI. Schlussbestimmung

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 28. Januar 2018 in Kraft gesetzt.